

Review

Erich, Das Staatsrecht des Großfürstentums

Finnland

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

7 page(s) (505 - 511)

Erich, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland. (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Band XVIII), 1912.

„Es ist unter gegenwärtigen Verhältnissen“, so beginnt des Verfasser dieses Werkes seine Vorrede, „eine etwas eigentümliche Aufgabe, über das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland ein Buch zu schreiben. Sämtliche oder fast sämtliche Mitarbeiter an dem „Öffentlichen Recht der Gegenwart“ sind in der glücklichen Lage, das geltende Staatsrecht der entsprechenden Länder darzustellen und die Verhältnisse nur mit Berücksichtigung dieses Rechtes selbst auslegen zu können. Anders verhält es sich in bezug auf Finnland. Selbst die Grundlagen der seit mehr als einem Jahrhundert bestehenden staatsrechtlichen Stellung Finnlands in der Vereinigung mit dem russischen Kaiserreich werden verschoben, unbestreitbaren und vorher allgemein anerkannten Prinzipien des finnischen Staatsrechtes wird die Gültigkeit abgesprochen, in offenbarem Widerspruch mit den Grundgesetzen des Landes und ungeachtet aller Proteste des Volkes, der Volksvertretung und der Beamtenschaft wird die Einführung russischer Gesetze in Finnland angebahnt, und schließlich werden die leitenden Persönlichkeiten in der europäischen Politik und in der Rechtswissenschaft, um sie zugunsten der gegenwärtigen Politik Rußlands Finnland gegenüber zu beeinflussen, mit einer wahren Flut von apologetischen Schriften überschüttet, deren Quellen sich ohne Schwierigkeit erraten lassen. Das Volk Finnlands will auf dem Boden der geltenden Rechtsordnung stehen und daher auch die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung des aller äußerer Machtmittel entbehrenden autonomen Staatswesens in Verbindung mit dem mächtigen Kaiserreich als Kardinalbedingung seiner nationalen Existenz bewahrt und gesichert wissen. Nichts liegt ihm ferner als die Aufstellung unberechtigter und unbegründeter Anmaßungen dem souveränen Kaiserreich gegenüber. Mancher Wohltaten unvergeßlicher russisch-finnischer Monarchen dankbar eingedenk und dem russischen Volk eine durchaus freundliche Gesinnung entgegenbringend, kann es aber unter keinen Umständen auf die Behauptung desjenigen konstitutiven Rechtsprinzips verzichten, daß die staatsrechtliche Stellung des Landes nur mit seiner eigenen, in verfassungsmäßiger Form erteilten Zustimmung abgeändert werden kann, und daß jede Verfügung oder Anordnung, welche in Widerspruch mit diesem Rechtsprinzip getroffen wird, in Finnland als rechtsunbeständig anzusehen ist, auch wenn es den Gewalthabern gelingt, deren tatsächliche Durchführung und Befolgung zu erzwingen.“

Ich habe aus mehreren Gründen geglaubt, diese Sätze aus der Einleitung des Verfassers wörtlich wiedergeben zu müssen. Denn einmal beleuchten sie mit grellen Lichtern die gegenwärtige Lage des unglücklichen Finnlands und die Befürchtungen, die man für die Zukunft hegt, weiter aber sind sie der Ausdruck der finnländischen öffentlichen Meinung überhaupt, die keineswegs von dem Haß gegen Rußland erfüllt ist, wie man von dort

aus glauben zu machen sucht, sondern die von dem Zaren, als ihrem Großfürsten, nur die Anerkennung der von Alexander I. dem Lande verliehenen staatlichen Autonomie mit vollem Rechte verlangt. Damit bekenne ich mich zugleich zu dem — schon vor ERICH häufig aufgestellten — Satze, daß wir in Finnland einen Staat zu erblicken haben, der mit Rußland in einem eigenartigen Unionsverhältnis steht, in einem Verhältnisse, bei dem Rußland die Souveränität und die alleinige völkerrechtliche Handlungsfähigkeit zukommt, während Finnland seit dem Borgaer Landtag von 1808 eigenes Gebiet, eigene Staatsangehörigkeit¹ und wie ERICH besonders nachdrücklich gegenüber JELLINEK betont, eigenes höchstes Organ besitzt. Fast erscheint es überflüssig, vor den Lesern des Archivs die, aus der fast unübersehbaren Literatur² zur Finnlandfrage längst bekannt

¹ Vgl. hierzu ERICH S. 20, BORNHAK, Rußland und Finnland, S. 29.

² Ich zitiere als besonders beachtlich: a) über die geschichtliche Entwicklung Finnlands: VUOLLE-APIALA, Die Entwicklung der Verfassung Finnlands bis zum Regierungsantritt Nikolaus' II., Würzburger Dissertation, 1912. Dort finden sich auch die (von ERICH — aus näher dargelegten Gründen — nicht gebrachten) bedeutsamen Verfassungsgesetze, insbesondere die schwedischen Gesetze von 1442, 1608, abgedruckt.

b) DELPECH, La question finlandaise (in Fauchilles Revue générale le droit international public Sept. 1899 und eod. Mai 1900); OPPENHEIM-LOUTERREIGER-HARTOG, Die finnische Frage in diesem Archiv Bd. XV, 1900; DESPAGNET, La question finlandaise 1901; ANONYMUS, Ein Beitrag zur Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung des Großfürstentums Finnland (die wichtigsten Ergebnisse der Schrift von Professor Dr. R. HERMANSON, „Finnlands staatsrättsliga ställning“), 1900; ERICH, Le droit de la Finlande d'après les juristes étrangers, 1908; ferner (sämtlich bei Duncker & Humblot erschienen) BORNHAK, Rußland und Finnland, 1900; GETZ, Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Finnland und Rußland, 1900; HABERMANN, Der Stolypinsche Gesetzentwurf. I. die vorbereitenden Handlungen, 1910, II. die Antwort des finnländischen Landtages, 1911; DERSELBE, Finnland und die öffentliche Meinung, 1910; (Anonymus), Die finnländische Frage 1911, 1911; Petition des finnl. Landtags vom 26. Mai 1910 über die Aufrechterhaltung der Grundgesetze Finnlands, 1911; bes. aber die internationale Londoner Konferenz vom 26. II.—1. III. 1910, 1911; CHASLES, l'Empire russe et la conscience nationale finlandaise in: Revue des sciences politiques 1912, S. 42 ff.; POLITIS in: American Journal of International Law, 1912, S. 258 ff. Von den Gegnern Finnlands verdienen besondere Beachtung die beiden bei E. Ebering (Berlin) erschienenen Schriften 1. KURKUNOFF, „Das russische Staatsrecht. Auszüge aus dem allgem. Teil 17/18. Bd. I. 7. Aufl. S. 188 bis 204“, 1911; 2. KUPLEWASKY, Die Ansichten von 25 russischen Rechtsgelehrten über die rechtliche Stellung Finnlands im Bestand des russ. Reiches, 1911.

gewordenen Tatsachen erneut aufzurollen, nur auf die denkwürdigen Vorgänge des Jahres 1808/09, insbesondere die Bedeutung des Borgaer Landtages soll in folgendem etwas näher eingegangen werden.

Bis zum Jahre 1808 war Finnland, sieht man von einigen bereits in den Friedensinstrumenten von 1722 und 1743 an Rußland abgetretenen einen Teil der späteren Provinz Wiborg ausmachenden, kleineren Gebieten ab, ein integrierender Bestandteil des Königreichs Schweden, eine schwedische Provinz gewesen. Als nun im Jahre 1808 der russisch-schwedische Krieg ausbrach, erklärte Kaiser Alexander I. von Rußland, nachdem die schwachen finnischen Truppen geschlagen, in einer Deklaration an die europäischen Mächte und in einem Manifest an die Finnländer die Besitznahme des Landes. Es schien, als habe Finnland nur den Herrn vertauscht, als sollte es aus einer schwedischen zu einer russischen Provinz werden. Doch bereits in einem Manifest an die Bewohner Finnlands vom 17./5. Juni 1808 erklärte der Zar, daß die alten Gesetze und Vorrechte Finnlands heilig gehalten werden sollten. Weiterhin berief er kurz darauf nach den Gesetzen, die bisher hiefür maßgebend gewesen waren, einen Landtag Finnlands nach Borga, zu dessen Eröffnung er sich persönlich dorthin begab. Alsbald nach seiner Ankunft 15./27. Mai 1809 erließ er eine Versicherung an die sämtlichen Einwohner Finnlands, in der es heißt: „Nachdem Wir, mit dem Willen der Vorsehung, das Großfürstentum Finnland in Besitz genommen, so haben Wir die Religion und die Grundgesetze des Landes samt den Privilegien und Rechten, die ein jeder Stand im erwähnten Großfürstentum für sich, und alle dessen Einwohner überhaupt, sowohl höhere wie niedere, gemäß der Konstitution genossen, hiermit bestätigen und befestigen wollen: Gelobend alle diese Vortheile und Verfassungen fest und unverrückt in ihrer vollen Kraft zu bewahren. Und bei der Eröffnung des Landtages erklärte er ausdrücklich in seiner französischen Ansprache: „J'ai promis de maintenir votre constitution, vos lois fondamentales.“ Nachdem dann die feierliche Eidesleistung der Stände in der alt hergebrachten Form des schwedischen Landtagsgesetzes von 1442 erfolgt war, erließ der Kaiser am 4. April/23. März 1809 eine „Kundmachung an sämtliche Einwohner“ Finnlands des Inhalts, daß der Kaiser, indem er die Stände Finnlands zu einem allgemeinen Landtage versammelt und ihren Eid der Treue empfangen, bei dieser Gelegenheit durch eine feierliche, im Heiligtum des Höchsten verkündete Akte die Religion und Grundgesetze des Landes bestätigt habe, und daß er den Eid der Stände als für alle Einwohner Finnlands verbindlich ansehe. — Kurz nach diesen Vorgängen erhielt die Endigung der Zugehörigkeit Finnlands zu Schweden ihre völkerrechtliche Sanktion. Denn Art. IV des Frederikshammer Friedens vom 17. September 1809 bestimmt: „Ces gouvernements appartiendront désormais en toute propriété et Souveraineté à l'Empire de Russie et lui resteront incorporés.“ Mit dieser Bestimmung

sollte aber wie ERICH zutreffend betont und was, scheint mir, bei richtiger Erfassung von Völkerrecht und Landesrecht eigentlich überhaupt nicht zweifelhaft sein könnte, lediglich die völkerrechtliche Seite der Vorgänge von 1808/09 geregelt werden³. Drücken wir es schärfer aus, so war jede staatsrechtliche Regelung, die der Kaiser von Rußland in Finnland vornahm, gleichgültig, ob dieses v o l l k o m m e n in Besitz genommen war, oder nicht, dadurch bedingt, daß der spätere Friedensvertrag die Gebiete, in denen er diese Regelung traf, ihm überließ⁴. Keineswegs aber sollte der Friedensvertrag über die s t a a t s r e c h t l i c h e Stellung Finnlands⁵ irgendwelche Bestimmungen treffen. War nun aber diese Abtretung geschlossen, so war es natürlich nunmehr im Effekt juristisch vollständig gleichgültig, ob die staatsrechtliche Regelung jetzt erst erfolgt, oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt war, da jedenfalls die Abtretung Finnlands an Rußland die Mängel der früher bereits stattgehabten Ordnung der Dinge legalisierte. Welche Bedeutung hatten nun aber die oben erwähnten Vorgänge? Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, mich mit den zahlreichen Meinungen auseinanderzusetzen, die in dieser Richtung geäußert worden sind und die überhaupt nur insoweit Beachtung verdienen, als sie ihnen nicht, wie es von verschiedenen russischen Schriftstellern ge-

³ Mit — lediglich — v ö l k e r r e c h t l i c h e r Wirkung wäre es natürlich möglich gewesen, auch über die innere Ordnung des Landes Bestimmungen zu treffen. Die Völkerrechtsgeschichte kennt ja eine ganze Reihe von Fällen, in denen durch Staatsverträge Abmachungen über eine bestimmte Staatsform getroffen wurden. In concreto begnügte man sich aber mit der nackten Abtretungserklärung, wie sie oben zitiert ist. Uebrigens enthält der Art. IV auch einen Schlußpassus, in dem nochmals zum Ausdruck kommt: „Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies ayant donné déjà les preuves les plus manifestes de la clémence et de la justice, avec lesquelles Sa Majesté a résolu de gouverner les habitants des pays qu'Elle vient d'acquérir, en les assurant généreusement et d'un mouvement spontané du libre exercice de leur religion, de leurs droits de propriété et de leurs privilèges, Sa Majesté Suédoise se voit par là dispensée du devoir, d'ailleurs sacré, de faire des réservations là-dessus en faveur de ses anciens sujets.“ Schief KORKUNOFF S. 28, ferner die russischen Proteste bei KUPLEWASKY S. 31.

⁴ Gut BORNHAK a. a. O. S. 35; HEILBORN in Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, Abt. I (1912) S. 7; vgl. auch HABERMANN, Der Stölpinsche Gesetzentwurf I, S. 41; auf die von letzterem Autor herausgegebenen Materialien muß ebenso wie auf die Londoner Beschlüsse ein für allemal verwiesen werden.

⁵ Unrichtig: FISHER, Finland and the tsars, p. 52 (bei ERICH, Droit de la Finlande p. 6).

schehen ist, in öder Wortklauberei und -verdrehung jede tiefere Bedeutung absprechen wollen. In Wirklichkeit besagen die verschiedenen Aeußerungen des Zaren nichts anderes als die feierliche Erklärung, Finnland als „*placé au rang des nations*“ (wie Alexander I. sich in seiner Abschiedsrede vom 18./6. Juli 1809 ausdrückte, mit der er den finnischen Landtag schloß), also als Staat⁶ anzuerkennen. Alexander I. hätte, als er antizipierend an die Ordnung Finnlands ging, und nachdem er einmal entschlossen war, dem Lande staatliche Autonomie zu gewähren, ihm eine beliebige Verfassung neu schaffen können. Wohl aus praktischen Erwägungen, insbesondere um an Bestehendem anzuknüpfen, tat er dies nicht, sondern bestimmte er, daß die Verfassung Schwedens, dessen Bestandteil Finnland bisher gewesen war, auch weiterhin in Finnland Geltung haben sollte. Während aber Schweden aus einer Reihe von Landesteilen, zu denen auch Finnland gehörte, bestanden hatte, waren — was bisher noch nirgends zum Ausdruck gelangt ist — nunmehr die schwedisch verbleibenden Gebiete in Wegfall gekommen, so daß für die hier fraglichen Verhältnisse Finnland staatsrechtlich völlig die Stelle einnahm, die vorher Schweden einschließlich der Provinz Finnland inne gehabt hatte. — Weiter aber enthielten die Erklärungen Alexanders eine Selbstbindung und Selbstbeschränkung des Monarchen, die natürlich nicht nur für ihn, wie von manchen russischen Schriftstellern behauptet wird, sondern für alle seine Nachfolger verbindliche Kraft haben muß und auch dann haben müßte, wenn diese nicht sämtlich, auch Nikolaus II., inhaltlich entsprechende Erklärungen bei ihrer Thronbesteigung abgegeben haben würden⁷.

Für die Entscheidung dieser Frage ist es natürlich völlig gleichgültig, ob man Finnland als Staat auffaßt oder nicht. Letztere Frage hat vielmehr rein theoretische Bedeutung. Zu ihrer Beantwortung gelangt man leicht dann, wenn man sich vor Augen hält, daß alle Handlungen, die von dem Zaren für Finnland vorgenommen werden, von ihm qua Großfürst von Finnland und nicht qua Zar aller Rußen ausgehen müssen. Das fand — vor den auf Vernichtung der staatlichen Selbstständigkeit Finnlands gerichteten Bestrebungen — seinen deutlichen Ausdruck darin, daß alle dem Zaren zur Sanktion vorgelegten Gesetze durch den finnischen Ministerstaatssekretär an ihn gelangten, nachdem sie von dem finnischen Landtag angenommen waren. „Wenn somit durch übereinstimmende Beschlüsse des

⁶ Vgl. auch BORNHAK a. a. O. S. 21, ERICH, *Droit de la Finlande* p. 2.

⁷ Wann der Staat Finnland entstanden ist, läßt sich als historische Tatsache juristisch nicht feststellen. Jedenfalls bestand er aber schon, als der Treueid der Stände geleistet wurde, den ich, will man nicht zu der Annahme eines *pactum unionis et subiectionis* gelangen, lieber nicht als den einen Teil eines zwischen Herrscher und Volk geschlossenen Vertrags ansehen möchte.

Landtags und des Monarchen ein Gesetz zustande kommt, so liegt hierin ausschließlich eine Ausübung der finnischen Staatsgewalt, und wenn der Kaiser und Großfürst, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, eine Verordnung erläßt, so kommt ebenfalls ein Akt des finnischen Staatswillens zustande. Russischen Staatsorganen kann der Monarch keine ihm als Großfürst von Finnland zukommende Befugnis abtreten oder übertragen“ (ERICH, S. 61)⁸.

Bis zum Jahre 1899 ist auch tatsächlich Finnland staatsrechtlich von Rußland durchaus so behandelt worden, wie es den oben skizzierten Grundsätzen entsprach. Mit jenem Jahre aber setzte jene, durch eine Summe von Verfassungsbrüchen charakterisierte und nur während der Revolutionsjahre kurze Zeit unterbrochene Reaktionspolitik ein, die auf Vernichtung der Autonomie Finnlands gerichtet, ihren schärfsten Ausdruck (außer in der Behandlung der Wehrpflichtfrage)⁹ in dem sogenannten „Journal“ des russischen Ministerrates vom 2. Juni 1908 in Verbindung mit dem russischen Gesetz vom 17./30. Juni 1910 gefunden hat. Von diesem setzt ersteres den russischen Ministerrat in allen zugleich russischen Angelegenheiten unter Ausschaltung auch des finnischen Ministerstaatssekretärs an Stelle des finnischen Senats, während letzteres alle die Interessen des Reiches berührende Gesetzgebungsangelegenheiten Finnlands der Kompetenz der russischen Gesetzgebung zuweist. Daß beide, staatsrechtlich betrachtet, nichtig und bedeutungslos sind, ist von zahlreichen bedeutenden Schriftstellern, wie auch von dem protestierenden finnischen Landtag mit aller Klarheit dargetan worden — die Antwort war das russische Gesetz vom 24. Januar/6. Februar 1912, das — entgegen der bisherigen Ordnung der Dinge — die Untertanen Rußlands¹⁰ den Finnländern in Finnland völlig gleichstellt, den Eintritt von Russen in den finnischen Staatsdienst ausdrücklich gestattet und finnländische Beamte, sowie Inhaber öffentlicher Funktionen überhaupt mit Geldstrafen, Arrest oder Gefängnis bis zu einem Jahr und vier Monaten, eventuell auch mit Amtsverlust bedroht, die diesem russischen Gesetze, das zweifellos juristisch ungültig ist, zuwider zu handeln wagen¹¹.

⁸ Vgl. auch GETZ S. 19; dort auch (S. 37) Widerlegung der Auffassung GEORG JELLINEKS: Finnland = Staatsfragment.

⁹ Darüber ERICH, S. 147—149; BORNHAK 50—57; Die finnländische Frage im Jahre 1911, S. 34—52.

¹⁰ Es nennt sich bezeichnenderweise Gesetz über „die Gleichstellung übriger [sic!] russischer Untertanen mit den finnischen Staatsbürgern“.

¹¹ In Anwendung dieses Gesetzes, nach dem die „Schuldigen“ vor russischen Gerichten zur Verantwortung zu ziehen und die Freiheitsstrafen in russischen Strafanstalten zu verbüßen sind, wurden seit Herbst 1912 eine größere Anzahl finnischer Beamten zu mehrmonatlichen Gefängnisstrafen von russischen Richtern verurteilt.

Nicht ohne ein Gefühl von Trauer habe ich ERICHS Buch gelesen, Trauer über die staatliche Vernichtung eines kulturell hoch stehenden Volkes, dessen Leidensgeschichte ich an Hand der finnischen und russischen Literatur (soweit mir diese in Uebersetzung zugänglich war) seit längerer Zeit mit aufrichtigem Mitgefühl verfolgt habe.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

Anzeigen.

Dr. **Burkhard v. Bonin**, Gerichtsassessor, Das Heeresrecht. Ein erforschtes Gebiet des deutschen Rechtslebens. Berlin 1912. Verlag von Franz Vahlen.

Verf. beklagt sich darüber, daß das Heeresrecht in der Literatur und auf den Universitäten die ihm gebührende Achtung bisher nicht gefunden und stellt mit Genugtuung fest, daß erst die letzten Jahre hierin eine Aenderung gebracht haben. Seit einiger Zeit erscheint ein Archiv für Militärrecht, eine Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien, ein Handwörterbuch des Militärrechts, und an erläuternden Quellenausgaben wird bald kein Mangel sein. Verf. wünscht, daß das Heeresrecht als besondere Rechtsdisziplin von den übrigen zu trennen sei und gibt beachtenswerte Anregungen für eine systematische Bearbeitung und für Einzeluntersuchungen.

Dr. **Ernst Beling**, ord. Prof. in Tübingen, Grundzüge des Strafrechts. Vierte Auflage. Tübingen 1912. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Ein gedrucktes Kollegheft, kein Lehrbuch, eine Skizze, die aber auch in den Kampf der wissenschaftlichen Meinungen einführen soll. Den Schluß bildet eine kurze Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen.

Dr. jur. **Delius**, Kammergerichtsrat, Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. Fünfte Auflage. Berlin 1912. Carl Heymanns Verlag, 461 S.

Der erste systematische Teil behandelt ausführlich die Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts, die Rechtsstellung der Ausländer die Arten und Pflichten der Vereine, die Befugnisse der Polizei und anderer Behörden gegenüber Versammlungen und Vereinen auf Grund allgemeiner Gesetze, die geschlossenen Gesellschaften und das Recht der kirchlichen und religiösen Vereine. Den zweiten Teil (Seite 177 bis 418) bildet ein Kommentar zum R.V.G., der die Literatur und Rechtssprechung weitgehend berücksichtigt.

Dr. **Kurt Romberg**, Landrichter a. D. in Tsingtau, Kolonialbeamten-gesetz vom 8. Juli 1910. Nachtrag zur zweiten Auflage. Mannheim und Leipzig 1913, J. Bensheimer.
